

Bund der Versicherten e. V., Gasstr. 18 – Haus 4, 22761 Hamburg
Vorab per E-Mail

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Bundesministerin

10115 Berlin

30.09.2019

Verbraucherschutz in den Zivilprozess!

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen [...]

Sehr geehrte Frau Bundesministerin ,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf die aktuellen Vorschläge Ihres Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung der Zivilprozessordnung. Wenngleich wir nicht dazu gebeten worden sind, wollen wir als Verbraucherschutzorganisation hierzu Stellung nehmen.

Denn die Festlegung einer Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde betrifft in erheblichen Maß auch Belange des Verbraucherschutzes. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass diese Wertgrenze von 20.000 EUR für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen dauerhaft festgeschrieben werden soll.

Wir halten dieses Vorhaben in Hinblick auf die Tätigkeiten von Verbraucherschutzverbänden für nicht sachgerecht und votieren vor dem Hintergrund unserer nachstehenden Ausführungen, dass jedenfalls bei Verbandsklagen von qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG zukünftig von einer Wertgrenze für Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision abgesehen wird.

1.

Die Reform der Zivilprozessordnung (ZPO) 2001 nahm sich zum Ziel, grundsätzlich *allen* Angelegenheiten den *gleichen Zugang zum Bundesgerichtshof (BGH)* zu ermöglichen und gleichzeitig den BGH durch die Konzentration seiner Tätigkeiten auf Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung zu entlasten. Wie im Wesentlichen alle obersten Gerichtshöfe unserer Rechtsordnung soll auch der

BGH also vordringlich Rechtsfragen von *grundsätzlicher Bedeutung* klären sowie das Recht fortbilden und eine einheitliche Rechtsprechung sichern (§ 543 II ZPO).

Mit vergleichbarer Zielrichtung (indes aus der Perspektive der Parteien) hat der Gesetzgeber im Wettbewerbsrecht den Verbraucherverbänden die Kontrolle und die Durchsetzung der lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Verbraucherinteressen übertragen. Auch sie sollen in diesem Bereich Fragen von grundsätzlicher Bedeutung thematisieren.

Nach § 8 III Nr. 3 UWG können Verbraucherschutzverbände als sogenannte qualifizierte Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG Unterlassungsansprüche zum Schutz der Verbraucherinteresse geltend machen. Die Verbände werden in einer mittlerweile vom Bundesamt für Justiz geführten und überprüften Liste gesammelt.

Diese lauterkeitsrechtlichen Regelungen existieren, gerade um Anbieterverstöße im Massengeschäft mit Verbrauchern sanktionieren zu können, die bei dem einzelnen Verbraucher nur einen geringen Schaden verursachen und von diesem schon aus Effizienzgründen (aus „rationalem Desinteresse“) selten geltend oder gar gerichtlich weiterverfolgt werden oder lediglich einen Nachteil darstellen, der keinen Vermögensschaden bedingt. Die Verbraucherschutzverbände nehmen insofern stellvertretend und repräsentativ die Interessen von einzelnen Bürgerinnen oder Bürgern wahr, die ansonsten den Rechtsweg kaum bestreiten würden.

Zu den Voraussetzungen der qualifizierten Einrichtungen gehört, dass die Förderung von Verbraucherinteressen sowohl ein aus der Satzung ersichtlich als auch vom Verein tatsächlich verfolgter Zweck ist. Der Verein muss dafür auch in der Lage sein, dass Marktverhalten zu beobachten und rechtlich zu beurteilen; Wettbewerbsverstöße muss er regelmäßig selbst erkennen und abmahnen können.

In der Folge sind die entsprechend qualifizierten Verbraucherschutzverbände veranlasst, sorgfältig diejenigen Rechtsfälle aus dem Massengeschäft zu identifizieren und lauterkeitsrechtlich zu thematisieren, denen eine fragwürdige und klärungsbedürftige Praxis zugrunde liegt, die eine Vielzahl von Verbraucher betreffen und die insofern auch eine *grundsätzliche Bedeutung* haben.

Die oberste Rechtsprechung hat in der Vergangenheit diese gemeinwohlorientierte Funktion verschiedentlich gewürdigt und besondere Beachtung geschenkt. So hat sie insbesondere den Gebührenstreitwert in Verfahren nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- oder anderen Verstößen regelmäßig an dem *Interesse der Allgemeinheit* an der Beseitigung einer gesetzeswidrigen AGB-Bestimmung ausgerichtet und explizit nicht an der wirtschaftlichen Bedeutung eines Klauselverbots. Denn auf diese Weise sollen Verbraucherschutzverbände bei der Wahr-

nehmung der ihnen im Allgemeininteresse eingeräumten Befugnis, den Rechtsverkehr von unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu befreien, vor *unangemessenen Kostenrisiken* geschützt werden.

Regelmäßig wird deshalb der Streitwert einer Klausel mit lediglich 2.500 EUR bemessen, wengleich die wirtschaftlichen Konsequenzen eines Klauselverbots schon allein für das betroffene Unternehmen für gewöhnlich deutlich höher ausfallen dürfte.

Diese Rechtsprechung ist grundsätzlich zu begrüßen. Denn sie ermöglicht den Verbraucherschutzvereinen in der Tat das wirtschaftliche Risiko einer Unterlassungsklage auf einen finanziell tragbaren Rahmen zu begrenzen.

Der tatsächliche Preis ist indes höher. Die Verbraucherschutzverbände verlieren nach derzeitiger Rechtslage im Zweifel ein gewichtiges Rechtsmittel. Denn nicht nur der Streitwert wird bei einer Verbraucherschutzklage niedriger bemessen, sondern im gleichen Zuge auch die Beschwer, von deren Höhe oftmals die Zulässigkeit eines Rechtsmittels abhängig ist.

So ist in § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO geregelt, dass eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nur zulässig ist, wenn die Beschwer 20.000 EUR übersteigt.

Der Verbraucherschutzverband läuft also Gefahr, dass er in einer Rechtsfrage zu einer nach seiner Beurteilung gesetzeswidrigen AGB-Bestimmung, die er zudem für die Allgemeinheit für so bedeutsam hält, dass er eine Klage anstrengt, keine Klärung durch den BGH erhält. Wenn das angerufene Oberlandesgericht die Klage abweist, die Revision nicht zulässt und auch die Beschwer auf den üblichen Wert von 2.500 EUR taxiert, ist dem Verband der Zugang zum BGH in der für ihn grundsätzlich bedeutsamen Rechtsfrage versperrt.

Zwar können Verbraucherschutzverbände in den ersten Instanzen auch Streitwerte vorschlagen, die oberhalb der Wertgrenze von 20.000 EUR liegen. Die Entscheidung darüber obliegt aber weiterhin den Gerichten, die sich nur selten veranlasst sehen, entgegen den Maßgaben des BGH höhere Streitwerte festzulegen. Davon abgesehen laufen solche Ausnahmefälle auch der Absicht zuwider, die Verbraucherschutzverbände vor den hohen Kostenrisiken zu schützen.

2.

Bei der Wertgrenze in § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO handelt es sich derzeit noch um eine Übergangsvorschrift, die ursprünglich bis zum 31.12.2006 befristet war und seitdem mehrmals kurz vor Ablauf der Befristung verlängert wurde; letztmalig bis zum 31.12.2019. Mit § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E soll diese Übergangsregelung nunmehr dauerhaft festgeschrieben werden. Begründet wird dies mit der fortwährenden Überlastung des BGH.

Wegen dieser Wertgrenze gibt es aber entgegen den Reformbemühungen bei der Novellierung der ZPO im Jahr 2001 *keinen gleichen Zugang zum BGH für alle*. Rechtsgebiete, die typischerweise nur geringwertige Streitigkeiten beinhalten, können nur zum BGH gelangen, wenn die Revision von der Vorinstanz zugelassen ist. Dies behindert strukturell die Rechtsfortbildung in eben diesen Rechtgebieten. Wir meinen, dass die Effektivität des BGH wegen der besonderen Bedeutung der Revision für eine einheitliche Rechtsprechung auch in den Rechtsbereichen, die das Massengeschäft mit Verbrauchern betreffen, auf andere Weise begegnet werden sollte, als durch die dauerhafte Festschreibung einer Wertgrenze.

3.

Angesichts der eingangs geschilderten Bedeutung und Funktion von Unterlassungsklagen der Verbraucherschutzverbände für die Allgemeinheit erscheint es uns aber wenigstens geboten, solche Verfahren *von der Wertgrenze der Nichtzulassungsbeschwerde auszunehmen*. Auf diese Weise schafft der Gesetzgeber zumindest einen gewissen Ausgleich für den Ausschluss von Rechtsangelegenheiten mit niedrigen Streitwerten, ohne dass dies den BGH übermäßig belasten würde. Denn gerade wegen ihrer repräsentativen Funktion bewegt sich die Anzahl von Verbandsklagen in einem sehr überschaubaren Rahmen.

Wenn der Rechtsstaat aus Effizienzgesichtspunkten nicht allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum obersten Gerichtshof gewährleisten kann oder will, so sollte er dies wenigstens hinreichend verlässlichen und institutionalisierten Interessenvertretungen ermöglichen. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass dem Verbraucherrecht und dem kollektiven Rechtsschutz sowohl im europäischen als auch im innerstaatlichen Rahmen gleichermaßen zunehmende Bedeutung beigemessen wird, sehen wir in einem wertunabhängigen Zugang zum BGH eine notwendige Bestärkung der Verbandsklage als ein maßgebliches Instrument des Verbraucherschutzes und als Bekenntnis für eine verbraucherorientierte Ausrichtung des Zivilprozesses.

Freundliche Grüße

Stephen Rehmke
Vorstand
Bund der Versicherten e.V.

Der Bund der Versicherten e.V. (BdV) ist eine gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation mit derzeit gut 45.000 Mitgliedern. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbraucherschutzvereins gehört die Aufklärung und Beratung von Verbrauchern zu Versicherungsthemen. Außerdem will der Verein durch seine Aktivitäten und Maßnahmen die Übereinstimmung des Versicherungswesens mit der Rechts- und Wirtschaftsordnung unseres Staates zu überprüfen bzw. herzustellen. Der BdV ist Mitglied im Bundesverband Verbraucherzentralen e.V. (vzbv). Er ist befugt, Verbandsklagen zu führen.